Feuerwehr
Offenburg

Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen

Feuerwehr
Offenburg

Stadt Offenburg
Fachbereich Bauservice
Brand- und Zivilschutz

Am Kestendamm 4
77652 Offenburg

Tel.: +49 781 91934-0
Fax.: +49 781 91934-124
info@feuerwehr-offenburg.de

Stand: April 2021
Az.: 491.12-10

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort und Geltungsbereich 1
2. Planungsgrundlagen und Projektierung 2
2.1 Bestandteile einer Brandmeldeanlage 3
2.1.1 Anlaufstelle der Feuerwehr 3
2.2 Melder (Einbau, Beschriftung, sonstige Kennzeichnung) 4
2.2.1 Automatische Melder 4
2.2.2 Manuelle Brandmelder 5
2.2.3 Ortsfeste Löschanlagen 5
2.2.4 Laufkarten 5
2.3 Feuerwehrplan 6
2.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot und Freischaltelement 7
2.4.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) 7
2.5 Gebäudefunkanlage 8
3. Antragstellung 9
4. Störungsmeldungen 9
5. Abnahme der Brandmeldeanlage 9
5.1 Kündigung 10
6. Wartung und Prüfungen der Brandmeldeanlage 11

Anlagen

Anhang 1 Formular ILS | Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zur ILS Ortenau

Anhang 2 Formular ILS | Test/ Überprüfung/ Ausbildung am Objekt mit BMA

1. Vorwort und Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen (im Folgenden BMA) im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Offenburg regeln, wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Brandmeldeanlagen betrieben werden dürfen.

Durch die Anschlussbedingungen können die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei Brandmeldeanlagen sichergestellt werden. Sie bilden die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren. Durch den einheitlichen Aufbau der Einrichtungen für die Feuerwehr und ihre Anordnung können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen zum Schutz von Leben und Sachwerten möglich.

Sämtliche nachträgliche Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der Baurechtsbehörde und der Feuerwehr der Stadt Offenburg schriftlich anzuzeigen, abzustimmen und durch diese freizugeben. Dies betrifft insbesondere auch die Freigabe von Änderungen der Laufkarten durch die Feuerwehr.

Die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung darf nur durch vorgenannte Fachfirmen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Offenburg erfolgen.

2. Planungsgrundlagen und Projektierung

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen VDE Bestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechen. Brandmeldeanlagen dürfen nur nach den in der DIN 14675 beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instandgehalten werden. Es sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN 57833 Gefahrenmeldeanlagen
- VDE 0833 Teil 1 Allgemeine Festlegungen
  Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
  Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrbedienfeld „BMA“)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen -Aufbau-
- DIN 4066 Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS (Anforderungen an Feuerwehr-Schlüsseldepot)
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen (div. Teile)

Brandmeldeanlagen müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden. Der Nachweis der Zertifizierung der ausführenden Firmen ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr Offenburg.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Der Betreiber ist verpflichtet eine ausreichende Anzahl in die BMA eingewiesener Personen zu stellen und zu benennen.

Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, dass jederzeit eingewiesene Personen durch die ILS Ortenau erreichbar sind und diese im Bedarfsfall zeitnah nach Alarmierung an der BMA eintreffen.

2.1 Bestandteile einer Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlagen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten beziehungsweise Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) = Hauptmelder (MUE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Brandmelder bzw. Löschanlagen mit Fernmeldeleitungsnetz
- Feuerwehr-Laufkarten für Brandmelder nach DIN 14675
- Drucker zum Ausdrucken der jeweiligen Alarmbereiche (Alarmschreiben) und / oder Lageplan, bzw. Anzeigetableau(s) (nur bei Bedarf)
- Beschilderung (Wegführung zum Standort FBF / FAT = FIZ) mit Schildern nach DIN 14066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchten rot (RAL 3000)
- Feuerwehrplan und Textteil nach Anhang B der DIN 14095 (2007-05) und nach Angaben der Feuerwehr der Stadt Offenburg

2.1.1 Anlaufstelle der Feuerwehr

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr Offenburg ist die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).

Feuerwehrbedienfelder (FBF) und Feuerwehranzeigetableaus (FAT) werden in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zusammengefasst. Diese dürfen nur im Erdgeschoss (EG) und dort am Anrückweg der Feuerwehr angeordnet sein. An der Feuerwehr-Informationszentrale ist die Tür, hinter der das FAT und das FBF untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Offenburg auszustatten. Dieser Profilhabzylinder wird kostenpflichtig durch die Feuerwehr Offenburg zur Verfügung gestellt.

Die Lage der Feuerwehr-Informationszentrale ist bereits in der Planungsphase mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Zugang zum Objekt sowie die Wegführung zu den vorgenannten Einrichtungen ist durch entsprechende Hinweisschilder („FIZ“) für den Alarmfall zu kennzeichnen.

Die Einzelmelderidentifikation im Feuerwehranzeigetableau erfolgt in Klartextanzeige. Der Text im FAT muss mit dem Text auf der Laufkarte übereinstimmen.

2.2 Melder (Einbau, Beschriftung, sonstige Kennzeichnung)

2.2.1 Automatische Melder

Automatische Melder sind gut sichtbar mit Linien- und Meldernummern (z. B. 4/1, 4/2 usw.) gemäß DIN 14623 zu beschriften. Die optische Anzeige des Melders muss von der Raumzugangsseite her ersichtlich sein. Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Bild 1

Jeder Melder in Zwischenböden, Zwischendecken oder Kanälen muss stets zugänglich sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen eines ca. 50 mm großen, roten Punktes (siehe Bild 1).

Sind automatische Melder in einem Zwischenboden verbaut, so ist ein entsprechender **Bodenplattenheber** an der Anlaufstelle der Feuerwehr (FIZ) zu deponieren. Das Erfordernis des Bodenplattenhebers ist auf der zugehörigen Laufkarte zu vermerken.

Je nach Situation kann vom Betreiber des Objektes die Vorhaltung einer **Erkundungsleiter**, die für die Feuerwehr unter Verschluss gehalten wird, für die Kontrolle der Zwischendeckenmelder durch die Feuerwehr erforderlich sein. Die vom Objektbetreiber der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Erkundungsleiter wird in einer entsprechenden Leiterhaltung mit dem Profilhalbzylinder Schließung Feuerwehr Offenburg gegen unbefugte Entnahme gesichert. Dieser Profilhabzylinder wird kostenpflichtig durch die Feuerwehr Offenburg zur Verfügung gestellt. Der Lagerungsort ist mit der Feuerwehr Offenburg abzustimmen. Die Erkundungsleiter unterliegt einer turnusmäßigen Prüfpflicht (Sichtprüfung) auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV Information 208-106, der Objektbetreiber hat hierfür Sorge zu tragen. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht oder mit einer öffenbaren Klappe versehen sein. Revisionsöffnungen müssen mindestens 40 cm x 40 cm groß sein. Das Erfordernis der Erkundungsleiter ist auf der zugehörigen Laufkarte zu vermerken.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle kann es erforderlich sein, dass alle oben angeführten Melder auf einem Lageplantableau mit jeweils aufleuchtenden Dioden dargestellt werden müssen. Das Tableau ist am Feuerwehrzugang zum Schutzbereich anzubringen. Der Standort des Betrachters muss klar zu erkennen sein.

2.2.2 Manuelle Brandmelder

Manuelle Melder sind in einer Höhe von 140 cm (± 20 cm) zu installieren. Die erforderliche Kennzeichnung (z. B. 3/1, 3/2 usw.) ist hinter der Glasscheibe anzubringen. An der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) sind Ersatzgläser in ausreichender Zahl in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

2.2.3 Ortsfeste Löschanlagen

Sind an der BMZ nur automatische Melder oder nur automatische Löschanlagen angeschlossen, so ist unmittelbar an der BMZ ein Prüfmelder zu installieren. Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und im FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau". Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

Der Laufweg von der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zur Sprinklerzentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 auszuschildern und in einer separaten Laufkarte (mit Reiter „SPZ") darzustellen. Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder einer Sprinklergruppe ist eine Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen am Feuerwehranzeigetableau angezeigt werden.

Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am Feuerwehranzeigetableau mit der Bezeichnung des jeweiligen Meldebereiches angezeigt wird. Der erstauslösende Melder für eine Löschanlage muss am Feuerwehranzeigetableau angezeigt werden (VdS-zertifizierte Schnittstelle).

2.2.4 Laufkarten

Zum Auffinden der Schutzbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr an der Feuerwehr-Informationszentrale laminierte Laufkarten und gegebenenfalls andere Informationsunterlagen zu hinterlegen. Die Laufkarten müssen in der Größe DIN A4 hinterlegt werden.

Ein an die BMA gekoppelter Drucker, der den Alarmbereich des Einzelmelders und den Lageplan mit Wegführung zum gesamten Einsatzbereich schriftlich und grafisch in

ausreichender Größe wiedergibt, erfüllt ebenfalls die genannten Bedingungen. Die Forderung nach den oben beschriebenen Laufkarten erlischt dadurch nicht.

Die vorgehaltenen Führungsmittel sind gegen den Zugriff Dritter zu schützen (z. B. in Feuerwehr-Informationszentrale).

In die Laufkarten sind

- Wandhydranten des Typs F (nach DIN 14461, Nachweis über Einhaltung der Forderungen der DIN erforderlich)
- Löschwasserentnahmeeinrichtungen (nach DIN 14461)
- Feuerwehraufzüge
- Nutzungen des Meldebereiches
- Gefahrenbereiche gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 500 (z.B. Einstufung in Gefahrengruppe IIA)
- bei Bereichen mit stationären Löschanlagen die Angabe des Löschmittels
- Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- besprinklerte Bereiche und Bereiche mit Gaslöschanlagen blau schraffiert
- Bereiche von Wärmekabel, Linearmelder und Ansaugmelder in der Farbe gelb schraffiert
- sonstige Hilfsmittel und Einrichtungen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle; auch Hinweis auf z. B. Erfordernis Bodenplattenheber oder Klappleiter

einzuzeichnen.

2.3 Feuerwehrplan

Es sind Feuerwehrpläne mit Textteil nach Anhang B der DIN 14095 und nach Angaben der Feuerwehr Offenburg zur Verfügung zu stellen.

Die Pläne sind der Feuerwehr Offenburg rechtzeitig vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage im pdf-Format zur Freigabe vorzulegen.

Hierbei sollten

- die Zeichenlegende
- die Objektbezeichnung
- die Objektnummer (wird auf Nachfrage durch die Feuerwehr Offenburg mitgeteilt)
- eine Gebäudeübersicht
- die Bezeichnung des abgebildeten Geschosses

am rechten Rand der jeweiligen Seite zu finden sein.

Die Rückseiten der Pläne (Umschlagseiten) sind mit Objektname, Adresse, Geschoss und einem kleinen Übersichtsplan des dargestellten Gebäudebereiches zu bedrucken.

Nach Freigabe sind die Pläne mindestens zweimal gedruckt auf Papier (DIN A3) in Klarsichthüllen entsprechender Größe oder auf wasserfestem Papier, jeweils auf DIN A4 gefaltet, und einmal auf Datenträger (pdf-Format) der Feuerwehr Offenburg zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ein Plansatz an der Anlaufstelle der Feuerwehr hinterlegt werden. Bei Objekten ohne Brandmeldeanlage und damit ohne definierte Anlaufstelle der Feuerwehr, wird der Feuerwehrplan durch einen im Objekt Verantwortlichen verwahrt. Der Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg muss ein weiterer Plansatz zur Verfügung gestellt werden.

Für Objekte, bei denen eine besondere Gefahr gesehen wird, ist die Anzahl der Pläne in Absprache mit der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Je nach Umfang der von der Brandmeldeanlage angesteuerten Komponenten (z.B. Aufzüge, Lüftungsanlagen, Türen, usw.), kann durch die Brandschutzdienststelle eine Brandfallmatrix als Anlage des Feuerwehrplans gefordert werden. Diese Brandfallmatrix ist durch eine zertifizierte Stelle (i.d.R. Brandschutzsachverständige) zu erstellen und vorzulegen.

Die Feuerwehrpläne müssen stets den Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Diese Revision erfolgt bei jeder baulichen und organisatorischen Änderung sofort oder spätestens nach zwei Jahren. Die Zuständigkeit liegt hierbei beim Betreiber.

Um die Bearbeitungszeit für die Freigabe der Feuerwehrpläne zu reduzieren wird empfohlen, diese durch ein zertifiziertes Zeichenbüro erstellen zu lassen.

2.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot und Freischaltelement

2.4.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Im Alarmfall ist zu allen Brandmeldern bzw. zu den mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen der gewaltlose Zutritt der Feuerwehr ständig sicherzustellen (DIN 14675, DIN VDE 0833). Ist dies nicht möglich, muss ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD Klasse 3 nach DIN 14675) installiert werden.

Im FSD befindet sich ein zum Generalschlüssel passender Halbzylinder der Schließanlage des Objektes, der am Tag der Abnahme bauseits zur Verfügung gestellt wird. Dort können an einem fest verschweißten Ring maximal drei Schlüssel (bei Verwendung von Transpondern nur passive) deponiert werden, die jeweils mit beschrifteten

Schlüsselanhängern zu versehen sind. Bei großen Objekten kann ein FSD mit Mehrfachobjektschlüsselüberwachung gefordert werden. Schlüsselkarten sind nicht zulässig.

Die Alarmsicherung des FSD (Sabotagealarm) und Störmeldungen sind an eine ständig besetzte Stelle durchzuschalten, z.B. Wach- und Sicherheitsunternehmen (nicht zur Feuerwehr).

Sofern bei einem FSD die Überwachung aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr sichergestellt ist, muss (müssen) der (die) Objektschlüssel einschließlich Profilzylinder unverzüglich entnommen und sicher verwahrt werden; weiterhin ist das Schloss der Innentür des FSD auszubauen und bei der Feuerwehr sicher zu verwahren.

Die Objektschlüssel werden unter schriftlichem Hinweis der Unzugänglichkeit des Objektes für die Feuerwehr im Alarmfall für den Zeitraum der Wiederherstellung an den Betreiber zurückgegeben.

Bei der Installation und beim Betrieb des FSD sind die gültigen Richtlinien zu beachten.

2.4.2 Freischaltelement (FSE)

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots ist ein VdS-anerkanntes Freischaltelement (FSE) in Form „Abloy“ mit Schließung der Feuerwehr Offenburg zu installieren.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA (z.B. Evakuierungsfahrt des Aufzuges, Öffnen von Rauchabzügen, Aktivierung von akustischen Räumungssignalen usw.) nicht aktivieren können, siehe auch hierzu DIN 14675.

Die Feuerwehr Offenburg fordert entgegen der DIN 14675 eine Einbauhöhe für FSE innerhalb des Handbereichs zwischen mindestens 0,80m und maximal 1,40m über Fertigfußboden. Das FSE muss dabei direkt unter, über oder neben dem FSD angeordnet sein.

2.5 Gebäudefunkanlage

Für die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage gelten die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen der Feuerwehr Offenburg. Diese stehen auf der Homepage der Feuerwehr Offenburg zum Download bereit.

3. Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der BMA bei der Integrierten Leitstelle Ortenau in Offenburg ist rechtzeitig schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsträger des Landratsamtes Ortenaukreis als Betreiber der Integrierten Leitstelle Ortenau, zu stellen.

Der Feuerwehr Offenburg ist ein Duplikat zuzusenden. Das Formblatt ist als Anhang 1 beigefügt.

Im Rahmen der Projektierung einer Brandmeldeanlage hat ein Projektierungsgespräch zwischen Objektbetreiber, zertifizierter Errichterfirma und der Feuerwehr Offenburg stattzufinden. Als Ergebnis wird ein Projektierungsprotokoll erstellt, welches den Beteiligten und der Baurechtsbehörde zugestellt wird. Das Projektierungsgespräch hat vor Baubeginn stattzufinden.

4. Störungsmeldungen

Nach DIN VDE 0833 müssen Störungsmeldungen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.

5. Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor der Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) ist durch die Errichterfirma die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage nachzuweisen.

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung der Integrierten Leitstelle Ortenau erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr Offenburg im Beisein der Fachfirma. Der Termin für die Abnahme wird mit einem Vorlauf von 3 Wochen mit der Feuerwehr abgestimmt. Der Betreiber bzw. der Errichter der Brandmeldeanlage muss auch die Fachfirma daher rechtzeitig informieren.

Bei der Abnahme müssen der Betreiber und der Errichter der Brandmeldeanlage (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr Offenburg in Papierform übergeben werden:

- durch den Errichter der Brandmeldeanlage
  - Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde (Errichteranerkennung) oder eine Kopie des Installationsattestes zur Brandmeldeanlage (Mustervordruck des VdS)
  - Prüfung durch einen Sachkundigen gemäß Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen bzw. durch einen Sachverständigen nach baurechtlicher Forderung
- durch den Betreiber der Brandmeldeanlage
  - Nachweis der Wartung der Brandmeldeanlage (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage
  - Benennung der sachkundigen/ eingewiesenen Person nach DIN VDE 0833 Teil 1
  - Angaben zur Störweiterleitung / Sabotagemeldung des FSD
  - Feuerwehrplan (nach DIN 14095 in der jeweils gültigen Fassung) mit Textteil (Anhang B nach DIN 14095) in Papierform sowie auf Datenträger

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig und ist kostenpflichtig gemäß der Kostenersatz-Satzung der Stadt Offenburg.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

5.1 Kündigung

Ist die Brandmeldeanlage für die Nutzung des Gebäudes nach Baugenehmigung gefordert, so muss der Bauherr rechtzeitig vor Beantragung der Abschaltung der Übertragungseinheit selbst über die Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg die Änderung des genehmigten Bauentwurfs beantragen. In dem Antrag sind der Bauaufsicht die Gründe für die Abschaltung, Leerstand, Nutzungseinstellung etc. mitzuteilen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde kann die Abschaltung erfolgen.

Können die oben genannten Forderungen nicht eingehalten werden, darf eine Abschaltung des Hauptmelders nicht erfolgen.

6. Wartung und Prüfungen der Brandmeldeanlage

Zur Vermeidung von Falschalarmen müssen automatische Melder in der Betriebsart TM nach DIN VDE 0833-2 (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt sein. Sollte die Brandmeldeanlage durch eine Störung zu einer Beeinträchtigung des Regelbetriebs der Integrierten Leitstelle Ortenau führen, kann diese eine Abschaltung veranlassen.

Die Verrechnung des Feuerwehreinsatzes erfolgt durch die Stadt Offenburg auf Grundlage des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN14675 von einer „akkreditierten Stelle“ abgenommen wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Baurechtsbehörde zu informieren bzw. bei baurechtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsaufgaben der Anlage während der Dauer der Abschaltung anderweitig sichergestellt werden (z. B. durch Aufsichtspersonal). Die Anzeige der BMZ ist ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen sind regelmäßig von dazu Berechtigten durchzuführen, im Wartungsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle vorzulegen (z. B. Betriebsbuch für BMA nach VdS 2182).

Bei Revisions- oder Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage kann die Anlage nicht mehr bei der die Feuerwehr alarmierenden Stelle abgemeldet werden. Für die vorgenannten Arbeiten sind anlagentechnisch vor Ort Maßnahmen zu treffen, die eine Alarmmeldung von dem betreffenden Bereich zur alarmierenden Stelle unterbindet. Hierzu ist in Absprache mit dem Konzessionär Maßnahmen zu treffen.

Nach Beendigung der Arbeiten kann zur Überprüfung der Meldewege eine Alarmierung von der Feuerwehralarmierungsstelle angenommen werden, wenn die Wartungsfirma dies unmittelbar vorher schriftlich (Anhang 2) ankündigt.

Integrierte Leitstelle Ortenau (ILS)
FEUERWEHR / RETTUNGSDIENST / BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Am Kestendamm 4 - 77652 Offenburg
Tel: 0781 / 9237980 *FAX 0781 / 97053205* **Mail:Systemverwaltung@ils.ortenaukreis.de**

Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zur ILS-Ortenau.

BMA - Nr. FOG: _____

Objekt / Bezeichnung		***Eigentümer / Träger:***
Telefon / FAX		
Straße / HNR		
PLZ / Ort:		

Errichterfirma der BMA		**Wartungsfirma der BMA**
Name:		
Straße:		
PLZ / Ort:		

>> Mindestens 2-3 Personen, die als Ansprechpartner Tag+Nacht, zur Verfügung stehen.

	Name / Anschrift (Privat)	**Funktion**	**Telefon: Privat / Mobil**
1			
2			
3			

Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für den Brandmelderalarm (M = obige BMA-Nr)

AAO- Nr.	**1. Alarmierung KDO / Einheit / Fahrzeuge**		**Ausrückfolge / Nachforderung**		**Bemerkung: Zusätzlich zu verständigen / zu alarmieren**
					FLZ / Polizei Rettungsdienst / DRK-EvD

FW-Kommandant Unterschrift / Datum	**Objektbetreiber / Verantwortlicher**	**BMA – Errichterfirma**

Landratsamt Ortenaukreis Kreisbrandmeister	Zur Kenntnis / Datum	Bemerkung:

Eingang / Datum Leitstelle Ortenau	Objektdaten erfaßt Name	Bemerkung	**Objekt durch die ILS Ortenau, zur Aufschaltung freigegeben.**
			Kopie an BOSCH und zuständige Feuerwehr / Kommandant

Integrierte Leitstelle Ortenau

Feuerwehr – Rettungsdienst – Bevölkerungsschutz

Brandmeldeanlage (BMA)

Test / Überprüfung ☐ **an einer BMA**

Ausbildung am Objekt ☐ **mit einer BMA**

Die Feuerwehr / Firma _____

führt eine/n _____

an der BMA

BMA Nr. / FOG-Nr. _____

Objektname _____

durch.

Die Brandmeldeanlage wird

am Tag / Datum _____

von _____ **Uhr** **bis** _____ **Uhr**

ausgelöst.

Name des Verantwortlichen vor Ort _____

Mobilfunkkontakt _____

Die Feuerwehr / Firma meldet sich bei der Leitstelle Ortenau nach Beendigung der Tätigkeiten wieder telefonisch ab.

_____ _____

Unterschrift Kommandant / Verantwortlicher Datum

Wird von der Integrierten Leitstelle Ortenau ausgefüllt:	
Erfasst im Einsatzleitsystem:	
Datum / Uhrzeit / Disponent	

Integrierte Leitstelle Ortenau, Am Kestendamm 4, 77652 Offenburg		
FON: 0781 / 9237980	**FAX:** 0781 / 97053205	**eMail:** leitstelle@ils.ortenaukreis.de
Erstellt von: DJ	Datum: 20.08.2019	Version: 1.1

GEFORDERTE

ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHERRICHTER

UDS BERATUNG

FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld…

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____